

Volkswirtschaft, die Wissenschaft, die Bildung, die Kultur, die Arbeits- und Lebensbedingungen der Bürger, die Ordnung und Sicherheit, der Schutz unseres Landes und die Festigung seiner internationalen Positionen als Bestandteil der sozialistischen Staatengemeinschaft - unterliegen ihrer Beschlußfassung und Kontrolle. Die V. bestimmt durch -> *Gesetze* und -> *Beschlüsse* endgültig und für jedermann verbindlich die Ziele der Entwicklung der DDR. Sie legt die Hauptregeln für das Zusammenwirken der Bürger, Gemeinschaften und Staatsorgane sowie deren Aufgaben bei der Durchführung der staatlichen Pläne der gesellschaftlichen Entwicklung fest. Sie bestimmt die Grundsätze für die Tätigkeit des -> *Staatsrates der DDR*, des -> *Ministerrates der DDR*, des -> *Nationalen Verteidigungsrates der DDR*, des Obersten Gerichts und des Generalstaatsanwalts. Die V. wählt den Vorsitzenden und die Mitglieder des Staatsrates, den Vorsitzenden und die Mitglieder des Ministerrates, den Vorsitzenden des Nationalen Verteidigungsrates, den Präsidenten und die Richter des Obersten Gerichts und den Generalstaatsanwalt und hat das Recht ihrer Abberufung. Sie bestätigt Staatsverträge der DDR und entscheidet über deren Kündigung. Sie beschließt über den Verteidigungszustand der DDR und kann die Durchführung von Volksabstimmungen festlegen. In diesen uneingeschränkten Rechten der V. findet das Verfassungsprinzip, daß alle politische Macht in der DDR von den Werktätigen ausgeübt wird, überzeugenden Ausdruck. Die V. erfüllt ihre Funktion als oberstes staatliches Machtorgan durch ihre Plenarsitzungen und ihre Entscheidungen sowie durch das Wirken ihrer Organe und ihrer Abgeordneten. Vor allem der Ministerrat trägt eine hohe Verantwortung für die Vorbereitung und Durchführung der Gesetze und Beschlüsse der V. Zur

Organisierung ihrer Tätigkeit bildet die V. das Präsidium. Das -> *Präsidium der Volkskammer der DDR* besteht aus dem -> *Präsidenten der Volkskammer der DDR*, einem Stellvertreter und weiteren Mitgliedern. In ihm ist jede Fraktion vertreten. Das Präsidium beruft die Sitzungen der V. ein. Ihm obliegt die Tagungsleitung der Plenarsitzung. In der V. erfolgt die staatliche Willensbildung durch Gesetze und Beschlüsse sowie die Sicherung ihrer Verwirklichung entsprechend dem -> *demokratischen Zentralismus*. Die Gesetze und Beschlüsse der V., die auf der von der SED gemeinsam mit allen politischen Kräften des Volkes herausgearbeiteten Grundlinie der gesellschaftlichen Entwicklung beruhen, sind Ausdruck der Übereinstimmung der Interessen der Bürger und ihrer Kollektive und Gemeinschaften mit den gesamtgesellschaftlichen Erfordernissen. Im Gesetzgebungsrecht der V. manifestiert sich die Souveränität des werktätigen Volkes. Die Abgeordneten der in der V. vertretenen Parteien und Massenorganisationen, die Ausschüsse der V., der Staatsrat, der Ministerrat sowie der Freie Deutsche Gewerkschaftsbund haben das Recht zur Einbringung von Gesetzesvorlagen. Grundlegende Gesetze werden vor ihrer Verabschiedung der Bevölkerung zur Erörterung unterbreitet, und die Ergebnisse der Volksdiskussion werden bei der endgültigen Beschlußfassung ausgewertet. Die aktive Mitwirkung der Bevölkerung an der Gesetzgebung und die gesellschaftliche Kontrolle über die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen durch die Staatsorgane und Funktionäre werden gewährleistet. Alle wichtigen Gesetze der V. sind aus der Gemeinschaftsarbeit der Bevölkerung und der Staatsorgane hervorgegangen. Die V. gewährleistet die Verwirklichung ihrer Gesetze und Beschlüsse nach dem Prinzip der Einheit von Beschlußfassung und Durchführung. Sie ist durch ihre gesamte Tätigkeit